

# RS Vwgh 1990/12/11 87/14/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §78;  
VwGG §21;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Als Partei iSdS 21 VwGG ist auch eine GesBR anzusehen, über deren steuerliche Verhältnisse in einem Abgabenverfahren abgesprochen wurde. Wenn eine GesBR im Zeitpunkt der Einbringung ihrer Beschwerde nicht mehr besteht, ist die Beschwerde ungeachtet der Frage, ob die Existenz der GesBR in den Streitjahren gegenüber der Abgabenbehörde nur vorgetäuscht worden ist, mangels Berechtigung zur Erhebung gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG mit Beschuß als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140020.X01

## Im RIS seit

11.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>